

## JUGENDORDNUNG

### § 1

Die Interessen der Jugend des Turnerbundes Lengede e.V. werden vom Jugendausschuß wahrgenommen, und zwar:

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugendlichen berührenden Fragen

### § 2

Organe der Jugendarbeit des Turnerbundes Lengede e. V. sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuß.

### § 3

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß des TBL eine Jugendversammlung ein.

- a) Eingeladen werden alle minderjährigen Mitglieder des TBL ab 12 Jahren, der Vorstand des TBL, sowie die Jugendsprecher der Sportjugend im KSB Peine e.V.
- b) Der Jugendausschuß gibt einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im TBL ab und führt eine Diskussion über den Jahresbericht, sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge der Jugend, durch.
- c) Die anwesenden minderjährigen Mitglieder ab 12 Jahre wählen:
  - 1. den/die Jugendwart/in**  
Wählbar sind hierbei alle Mitglieder des TBL, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - 2. den/die Jugendsprecher/in**  
Wählbar sind hierbei alle Mitglieder des TBL zwischen 16 und 23 Jahren
  - 3. je einen/eine Vertreter/in der einzelnen Sparten des TBL**  
Wählbar sind hierbei alle Mitglieder des TBL im Alter von 15 bis 23 Jahren
  - 4. Beisitzer/innen**  
Wählbar sind hierbei alle Mitglieder des TBL ab 14 Jahren

Für die Dauer eines Jahres (gilt für die Punkte 3.1 c) 1 - 4).
- d) Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TBL.
- e) Der/die Jugendsprecher/in ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des TBL.

#### § 4

Die Einberufung der Jugendversammlung hat zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuß.

#### § 5

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendlichen beschlußfähig. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit.

#### § 6

Auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder des TBL oder aufgrund eines mit Zweidrittel - Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

#### § 7

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses ist wie folgt festgelegt:

1. **Der/die Jugendwart/in**  
Neben den, in der Geschäftsordnung des TBL festgelegten Aufgaben, ist er/sie für die Organisation des Jugendausschusses, sowie für die Leitung der Jugendausschußsitzungen verantwortlich.
2. **Der/die Jugendsprecherin**  
Er/sie ist der/die Vertreter/in des/der Jugendwartes/in. Gibt es keine/n Jugendwart/in, so übernimmt der/die Jugendsprecher/in die Aufgaben des/der Jugendwartes/in im Jugendausschuß.
3. **Je ein/eine Vertreter/in der sportfachlichen Abteilungen des TBL mit Jugendbetrieb.**
4. **Die Beisitzer/innen**
5. **Die jugendlichen Beisitzer/innen**  
Dies sind minderjährige Mitglieder des TBL im Alter von 12 bis 14 Jahren und können zu jeder Zeit vom Jugendausschuß berufen werden.

## **§ 8**

Der Jugendausschuß übt seine Aufgaben insbesondere aus:

- a) durch die Betreuung der jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch die pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Jugendorganisationen anderer sporttreibender Vereine, den Schulen, anderen Jugendorganisationen und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

## **§ 9**

Für die Jugendordnung ist die Satzung des TBL bindend.

## **§ 10**

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der Mitgliederversammlung des TBL mit Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 11**

Die vorstehend geänderte Jugendordnung des Turnerbundes Lengede e.V. tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 06. März 1994 in Kraft.